

S In Gottes Gnaden / Friderich
 Wilhelm / Marggraff zu Brandenburg / des
 Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst
 in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve /
 Berge / Stettin / Pommern /
 Herzog /
 c.

W Ir erinnern Uns zwar gnädigst / daß Wir
 unterm 17. Junij jüngsthin / unser wegen
 verführung des Korns aus Unserm Her-
 zogthume Magdeburg am 31. Maij / a. c. pu-
 blicirtes gnädigstes Mandat dahin erleu-
 tert / daß darunter nur der Kocken zuverstehen sey ;
 Diweil Wir aber daß auch / die Gerste und der Ha-
 ser im Lande bleibe / nunmehr vor gut und nöthig befinden ;
 Als befehlen Wir hiermit in Gnaden
 wolle bis zu anderweiter Verordnung / weder vor
 dergleichen Getreidige an Kocken / Gerste
 und Hafer auffer Landes verführen lassen / noch sonst
 einigen anvertraueten Einwohner oder Untertha-
 nen solches gestatten / sondern darauf acht haben / daß
 bey der in oberwehnten Unserm gnädigsten Mandate be-
 deuteten Straffe angeregetes Getreidige nicht passi-
 ret werde. An deme geschicht unser gnädigster
 Wille und Meynung / und seynd mit Gnaden
 gewogen. Datum Halle am 11. Julij / 1684



Dieß ist ein Buch
welches in
der
Bibliothek
der
Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt
aufbewahrt wird

Dieß ist ein Buch
welches in
der
Bibliothek
der
Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt
aufbewahrt wird
und
den
Namen
des
Verfassers
führt
der
Titel
des
Buches
enthält
die
Angabe
des
Ortes
und
des
Jahres
der
Veröffentlichung
des
Buches
und
die
Angabe
des
Verlegers
des
Buches
und
die
Angabe
des
Preises
des
Buches
und
die
Angabe
des
Umfangs
des
Buches
und
die
Angabe
des
Zustandes
des
Buches
und
die
Angabe
des
Ortes
und
des
Jahres
der
Veröffentlichung
des
Buches
und
die
Angabe
des
Verlegers
des
Buches
und
die
Angabe
des
Preises
des
Buches
und
die
Angabe
des
Umfangs
des
Buches
und
die
Angabe
des
Zustandes
des
Buches

S In Gottes Gnaden / Friderich
 Wilhelm
 Heil. Röm. Reich
 in Preussen /
 Berge

enburg / des
 Chur = Fürst
 / Cleve /

S Ir er
 untern
 verfu
 bogth
 blicir
 tert / daß darunter
 Die weil Wir aber
 fer im Lande bleibe
 Alß befehlen Wir
 wolle biß zu ant
 dergl
 und Hafer außser
 einigen and
 nen solches gestat
 bey der in oberweh
 deuteten Straffe
 ret werde. **S**
 Wille und Meyn
 gewogen. Datum



gft / daß Wir
 unser wegen
 Inserm Her
 Maij/a.c.pu
 dahin erleu
 erstehen sey ;
 und der Ha
 hig befinden ;
 iden
 / weder vor
 ocken / Gerste
 n / noch sonst
 der Untertha
 t haben / daß
 Mandate be
 e nicht passi
 er gnädigster
 mit Gnaden
 84

